

**Beschluss des Bundestages am 23.09.2011
„Gesetz zur Neuregelung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“**

Pressemitteilung vom 23.09.2011

Vermittlungsgutscheine unbefristet verlängert und verbessert Erstmals auch Vermittlungsgutscheine für Nichtleistungsbezieher

Die unbefristete Fortsetzung des erfolgreichen arbeitsmarktpolitischen Instruments „Vermittlungsgutschein“ ab April 2012 wurde neben zahlreichen anderen Änderungen bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten in der Bundestagssitzung vom 23.09.2011 beschlossen. Mit dem Vermittlungsgutschein können Arbeitslose zusätzlich zu den Vermittlungsangeboten der Arbeitsagenturen und Jobcenter auch Private Arbeitsvermittler ihrer Wahl zur Optimierung der Stellensuche beauftragen. Das Erfolgshonorar des Privaten Arbeitsvermittlers wird dann über den Vermittlungsgutschein abgerechnet und von der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter zur Hälfte nach 6-wöchiger und nach 6-monatiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bezahlt.

Damit ist die lange Erprobungsphase des Vermittlungsgutscheins seit 2002 abgeschlossen. Die letzten gesetzlichen Regelungen besagten, dass Bezieher von Arbeitslosengeld I nach 6 Wochen Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug einen Rechtsanspruch auf diesen Gutschein haben. Dies wurde vom Bundestag zum 01.04.2012 nun dahingehend erweitert, dass der Vermittlungsgutschein bereits früher, nämlich ab Arbeitslosmeldung ausgestellt werden kann. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des persönlichen Fallmanagers bei der Arbeitsagentur. Nach 6 Wochen muss die Arbeitsagentur den Gutschein dann auf Antrag ausstellen.

Für Bezieher von Arbeitslosengeld II, dem sogenannten Hartz 4 war es eine Ermessensentscheidung: der Vermittlungsgutschein konnte nach 6 Wochen Leistungsbezug ausgestellt werden. Diese Wartezeit ist jetzt weggefallen.

Arbeitssuchende ohne Leistungsbezug, etwa in einer Bedarfsgemeinschaft mit zu viel Einkommen, können nun erstmals auch den Gutschein nach dem Ermessen ihres Fallmanagers ausgestellt bekommen.

Die Qualität der einzelnen Privaten Arbeitsvermittlungsagenturen wird künftig durch ein strenges Zertifizierungssystem mit Beschwerdemöglichkeit sichergestellt.

Besonders langzeitarbeitslose Hartz-4-Empfänger profitieren vom Vermittlungsgutschein. Etwa 55 % der Privatvermittlungen über Vermittlungsgutscheine betreffen bundesweit diesen Personenkreis, in Sachsen sogar 61 %. Fast zwei Drittel der ehemaligen Hartz-4-Empfänger überstehen dabei nach der möglichst passgenauen Vermittlung die Probezeit der ersten 6 Monate beim Arbeitgeber. Damit hat sich der Vermittlungsgutschein als wirksames Instrument erwiesen, um Langzeitarbeitslosigkeit nachhaltig aufzubrechen.

Arbeitskreis Leipziger Personalvermittler e.V.
Der Vorstand

Thomas Krug
Ines Gerling
Katthrin Böttke